

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ihrer Königl. Majest. zu Schweden in Dero Hertzogthümer Bremen und Verden abgefassete Polickey- Teich- Holtz- und Jagt-Ordnung

Karl <Sverige, Konung, XI.>

Stade, 1711

VD18 12794368

Ihrer Königl. Majest. zu Schweden In Dero Hertzogthümer Bremen und Verden neu-angeordnete Holtz- und Jagt-Ordnung / Wie dieselbe zu halten befohlen / und desfalls zu Observantz publiciret.

urn:nbn:de:gbv:45:1-16177

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, likely a Latin manuscript.]



Ehrer Königl. Majest.
zu Schweden

In

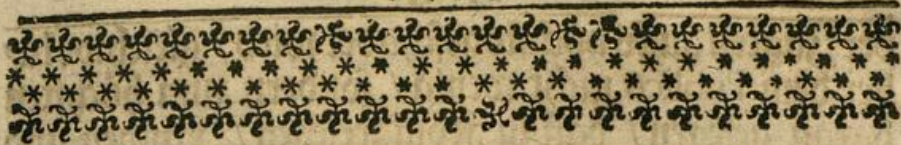
Der Herzogthümer Bremen
und Verden

neu = angeordnete

**Holz = und Jagt =
Ordnung /**

Wie dieselbe zu halten befohlen / und des-
falls zur Observanz publiciret.





Dennach die Notorietet leider be-
 zeuget / in was verwüsteten Zustand und
 grosse decadence in diesen Ihrer Königl.
 Majest. Herzogthümern die Hölzung-
 gen und Brücher so wol in denen Königl. Aem-
 btern und Domainen, als sonst anderer
 Eigenthümer ihre sich befinden / und in
 welchen mercklichen ruin dieselbe in
 denen beschwerlichen Kriegs = Zeiten
 auch sonst durch die ohne Unterscheid
 und mesnage practisirte Weg-
 hauung und Verkaufung der Mast-
 tragenden Eichen und Büchen / auch
 andern Nutz = Holzges gerathen /
 und dahero zu besorgen stehet / wofern
 solchem Unwesen und Mißbrauch nicht
 endlich mit Ernst und Nachdruck
 gesteuert und vorgebeuget wird / in
 kurzem die etwa noch übrige wenige
 Frucht-tragende Mast- und zum Bau
 dienliche Hölzer in gänzlichen
 Abgang gebracht / und hiernächst es
 denen Landes = Einwohnern an
 dergleichen nöthigen Bau-Materialien
 auch behufliger Mastung und Feurung
 immer mehr / zu unausleschlicher
 blasme bey der Posteritet, gebrechen
 werde / wodurch dann zugleich die
 Verwüstung und Mangel des Wildes /
 als welches darin seine retraite,
 Nahrung und Aufenthalt haben muß /
 mit veruhrsachet / und folglich dem
 herrlichen Regal
 der

50



der Jagten auff's höchste geschadet wird / gleichwol aber dem Publico nicht wenig / sondern zum höchsten daran gelegen / daß in Königreichen / Landen und Herrschafften die Wälder und Hölzungen in gutem Esse und Wesen erhalten / auch die Wildbahnen nach Möglichkeit conserviret bleiben / und selbige mit einem so grossen Kleinoth wol providiret und versehen seyn mögen; So seyn Ihr. Königl. Majest. aus Landesväterlicher Vorsorge und gnädiger affection gegen bemeldte diese Dero getreue Lande und Unterthanen bewogen worden / damit hinführo die Hölzungen zu einigen guten Stand und Aufnahmen wieder gebracht / und hinführo von fernerer Verwüstung und defolation, so viel möglich / præserviret werden möchten / Dero in hiesigen Landen für jeso verordneten Haupt-Commission in Gnaden anzubefehlen / und in Instruction zu ertheilen / bey Einführung anderer dem Lande fürträglichen Ordnungen und erspriesslichen Reglements, auch in diesem Stück für der Provincien Wolfahrt / und Wiederaufnahmen zu vigiliren / und auff eine gewisse Holz- und Jagt-Ordnung bedacht zu seyn; Welcher allergnädigsten ordre zu gehorsamster Folge dieselbe sich mit Herren Land-Ständen darüber zusammen gethan / ein Project davon zu Papier gebracht / derselben Gedancken und monita dabey vernommen / mit denselben so wol / als auch mit der Königl. Regierung behufig darüber conferiret / und endlich nach einstimmiger Beliebung und Gutfinden solche

che



che in nachgesetzte / und durch den Druck zu publicirende forme gebracht und adjoustiret ; Wie dann so viel die Holz-Ordnung / und was von derselben dependiret / betrifft / hiemit verordnet wird.

I.

Weil der schier allenthalben befindliche Holz-Mangel guten Theils daher entstanden / daß in vorigen Zeiten / die Eigenthumbs-Herren im Lande fast ohne consideration ihre Hölzungen gleichsam Fuß für Fuß weghauen lassen / und veräußert / wodurch dann dieselbe in die gegenwärtige decadence und ruin verfallen / so daß bey wenig Familien etwas erkleckliches von guten Mast- und Bau-Hölzern mehr übrig / gleichwol dem gemeinen Wesen höchlich daran gelegen / daß so wol ein guter Vorrath davon im Lande vorhanden / umb dem Publico zu Nutz und Diensten sich dessen in Zeit der Noth billiger massen bedienen zu können / als auch daß niemand des Seinigens dem gemeinem Besten zum Schaden mißbrauche / daher auch die gemeinen Rechte wollen / und ernstlich verbieten / Ne quis re sua male utatur, daß hinführo niemand erlaubet sey / dessen Grund und Boden der Höchste mit dergleichen Hölzungen gesegnet / ausser was er zu seinem eigenen particulier Batoten von nöthen hat / davon etwas in einer nahmhafften Quantitet an andere / besonders aber an Frembde und ausserhalb Landes zu verkauffen / und abhauen zu lassen / er habe dann zuorderst nach dem Exempel und der in andern



Ländern üblichen löblichen observance, der hohen Landes-Obrigkeit / oder deren Landes Regierung consens darüber erlanget / welche in Ertheilung desselben befundenen Umständen nach darunter nicht difficil seyn wird; gestalt dann derjenige / welcher hinführo dawider thun / und deßfalls betreten würde / mit fiscalischer Ansprache beleget / und auff den Uberführungs-Fall mit ernstlicher arbitrar - animadversion angesehen werden sol.

2.

Und demnach es 2. hin und wieder an guten Pflanz-Hästern ziemlich zu ermangeln beginnet / so wird von nöthen seyn / daß nicht allein die bereits angeordnete Ecker-Wörte / woraus die Pflanz-Häster zu nehmen / conserviret / sondern derer noch mehr und zwar ohne Verzug / wenn Gott so viel Mastung verleihet / daß zu solchem Behueff taugliche Eckern gesamlet werden können / gemacht und befriediget werden mögen / wesfalls dann alle und jede Eigenthums-Herren / sonderlich auff der Geest / auff deren Gütern vor diesem gute Hölzungen gewesen / die Anstalt zu verfügen schuldig seyn sollen / daß dergleichen Ecker-Wörte an denen Orthen / da es sich am besten schicken wil / wieder angerichtet / und in gutem Stand gebracht werden; Wie dann imgleichen die Beampte in Ihrer Königl. Majest. Domainen und Eigenthumb gebührende Obacht zu haben verbunden seyn / und denen hiernegst zu bestellenden in ihren Instructionen mit



mit eingerücket werden sol/ daß solches in jeder Dorffschafft/ dar es sich immer thun lassen kan / beschaffet werde/ massen dann dem Ober-Jägermeister die Ober-Inspection deßfalls incumbiret / und solches demselben/ Krafft dieser Ordnung/ committiret wird.

3.

Deßgleichen wil 3. höchst-nöthig seyn / daß an allen und jeden Orthen/ wo gute Pflanz-Häster befinden sich und zu bekommen seyn / die Pflanz- und Setzung derselben zu rechter Zeit und gebührender massen befördert werde/ wobey dann fleißige Aufsicht zu haben/ daß so wol dazu taugliche Plätze genommen/ als auch die Erde und Gruben wol præpariret/ imgleichen die einzusetzende Häster/ so nicht gar zu zart und klein / sondern von etwaniger zureichlichen Grösse und Dichte seyn müssen/ mit guten Wurzeln wol eingepflanzt werden mögen/ worüber dann einem jeden Eigenthümer und Guts-Herrn im Lande seines Orths/ bey denen Königl. Nembtern und Domainen aber denen Beampten / damit solches wol zu Wercke gerichtet werden möge/ fleißige Inspection, dem Ober-Jägermeister aber / ob demselben auch gebührend nachgekommen und gelebet sey / die Visitation bey bezeugten Königl. und mit andern gemeinschaftlichen Hölzungen zu bequemen Zeiten incumbiret / und hiemit bengeleget seyn sol.

4.

Insonderheit ist 4. hiebey wol in acht zu nehmen/

112

daß



daß bemeldte Sez- und Pflanzung derselben des Herbsts und Frühjahres zu rechter Zeit/ und zwar in denen guten Wahlen geschehe/ als welche so wol zu deren Ausrathung als Wiedereinsetzung genau zu observiren; Und weil hiezu von nöthen/ daß bey der transportirung derselben kein Mangel noch Versäumnis vorgehe/ damit dieselbe nicht lange außser der Erden liegen bleiben mögen/ So ist allenthalben im Lande die Anstalt zu verfügen/ daß die dazu gehörige Arbeits-Leute und Führen jeden Orths/ von denen dabey Interessirenden/ unweigerlich abgefolget/ und die Säumigen durch gebührende Zwang- und Pflanzungs-Mittel dazu angehalten werden.

5.

Wie aber 5. bey allen Pflanzungen das vornehmste ist/ daß die neu eingesezte Häster in gutem Friede stehen/ und von keinem Viehe incommodiret oder an ihrer Befommung und Wachsthum behindert werden/ zumahl die Erfahrung und der Augenschein bezeuget/ daß zwar viele tausend junge Häster gepflanzet/ indem aber die bepflanzete Dehrter in keinem Gehäge seyn/ noch in Friede und Ruhe gelassen/ sondern stets mit allerhand Viehe betrieben werden/ welches/ wann gleich umb den Stamm etwas herum gebunden (so doch ohn dem leicht vom Regen abgeweicht und vom Winde versetzt werden pfeget) sich nicht allein daran reibet/ und selbigen in seinem angefangenen Wachsthum an den Wurzeln verrücket/



rücket / sondern auch das ausbrechende Laub / auch wol gar den Gipffel abfrisset / und Anlaß zu dessen Versohr- und Verdorrung giebet / auch das / was sonst noch an sich zu grünen beginnet / doch wegen angezogener Incommodität nicht fort wil / sondern klein / frum und verdorben bleibe / veruhrsachet ; So ist jeden Orths / wor solche Pflanzungen geschehen / hochnöthig / die Anstalt zu verfügen / daß der bepflanzte Orth wenigstens so lange in Gehäg gelegen / und von allem Vieh / es möge Nahmen haben wie es wolle / so lange geschonet werde / bis der gesetzte Stamm Wurzeln geschlagen / und sich in der Erde recht befestiget habe / auch zu solcher Höhe gelanget sey / daß der Gipffel und die ausschlagende Zweige nicht abgefressen oder verderbet werden können / wozu dann die Königl. Regierung so wol in denen Königl. Domainen, als sonst im Lande die Verordnung durch geschärfte mandata und execution derselben / ergehen zu lassen haben wird / welchen dann auch zugleich zu inseriren / daß das Plaggenhauen nicht nahe an denen Hästern oder jungen / auch andern Bäumen / als deren Verdorrung und Verderb dadurch auch veruhrsachet wird / hinführo geschehen solle.

6.

Damit aber 6. die Viehe-Triff / als welche hie durch einiger massen leidet / am wenigsten beenget werden / und Abgang haben möge / so muß zugleich die Unordnung gestellet werden / daß an einem jeden

113

Dr-



Orthe/ woselbst dergleichen Beflanzung vorgenom-
 men wird/ nur ein gewisser mittelmässiger Orth/ zum
 höchsten etwa ein Morgen im Quadrat, welcher der
 gemeinen Trifft und Weide keinen sonderlichen Nach-
 theil veruhrsachen kan/ dazu mit gemeinem Belieben
 der daran interessirenden Benachbarten/ und deren
 etwanigen Guts-Herrn dazu erwöhlet werde/ wel-
 cher dann/ so weit er bepflanzet worden/ entweder
 communi operâ und mit gemeinem Zuthun zu begras-
 ben/ oder umbher zu bezäunen/ und ferner mit allem
 groß und kleinem Viehe und dessen Betreibung so lan-
 ge zu schonen/ und in Ruhe zu lassen ist/ bis die ge-
 pflanzeten Häster dergleichen Höhe und Stärcke er-
 langet haben/ daß sie für dem Viehe gesichert seyn
 können/ wornach dann selbiger Platz zur Weide wie-
 der geöffnet/ und ein ander Theil wieder vorgenom-
 men/ und mit demselben auff gleiche Urth procediret
 werden muß/ bis allenthalben im Lande man durch
 göttliche Verleihung und Segen die intention errei-
 chet/ und der gegenwärtige Holz-Mangel im Lande
 auffhöre/ und für ersetzt zu achten.

7.

Hieneben ist zu so viel besserer Erreichung dieses
 gemein-nützigen Wercks durchgehends auff der Geest
 die Vernehmung zu thun/ daß jeder Hausmann/ Köh-
 ter/ Brinckfiser und Häußling nach advenant eine ge-
 wisse Anzahl junger Eichen- oder Büchen-Häster/ in
 der Marsch aber an Weiden oder Eschen jährlich
 pflan-



pflanzen und zum Wachsthum befördern; Dergleichen auch die junge angehende Hauswirththe angehalten werden / eine gewisse Zahl etwa 20. à 30. dergleichen junge Bäume zu setzen / und daß ein jeder derselben / bevor er in den Ehestand treten / und sich copuliren lassen wil / zu beweisen schuldig sey / dergleichen zum Wachsthum gediehene Anzahl gepflancket zu haben.

8.

Weil auch das Erdreich und der Grund in diesem Lande an vielen Orthen / sonderlich auff der Geest zum Wachsthum des Tannen- und Fichten-Holzes nicht unbequem zu seyn scheint ; solche Hölzung aber zu bauen und sonst sehr nutzbar und dienlich ist / daher dem Publico fürträglich / daß darauff gedacht werde / wie dergleichen Hölzung ins Land zu bringen / und fortzupflanzen seyn möge / So wird die Königl. Regierung nebst der Cammer ihre Sorgfalt dahin zu richten haben / wie dergleichen Saamen von Tannen / als dessen Anschaff- und Bearbeitung sich ohne sonderliche gravation des Staats leichtlich thun lassen wird / aus denen benachbarten Lüneburgischen ins Land gebracht / und in denen Aemtern und Domainen an denen Orthen / deren Grund zu dessen Besaamung fähig und tauglich seyn möchte / gesäet / und durch dergleichen Exempel andere Eigenthums-Herren im Lande animiret und angefrischet werden mögen / auch bey ihren Gütern einige dazu dienliche Plätze

he.



ze gleicher gestalt besaamen zu lassen; Auf welcher Arth Hölzung dann und deren Establirung umb so viel mehr zu gedencken seyn dörfte / als der gemeinen Hütung und Weide dadurch gar kein Eintrag oder Behinderung zuwächset / zumahl die damit besaamete Dertzer mit dem Vieh nicht dürffen geschonet / angesehen es denenselben vielmehr nützlich ist / wann sie mit dem Viehe so fort betrieben werden / weil solches den Saamen in die Erde tritt / und wann die Frucht herfür kommet / derselben wegen deren stachelichten Zweigen und sonstigen unannehmlichen Geschmacks keinen Schaden thut.

9. Nachdem aber 9. mit Zupflanzung und Wiederanrichtung der Hölzung und Wälder in einem Lande wenig Vorthail geschaffet und ausgerichtet werden kan / wofern nicht auch auff die conservation derselben und der noch vorhandenen übrigen wenigen Hölzungen mit Ernst und Nachdruck gedacht / und aller möglicher Fleiß angewandt wird / daß solche für weitem verderblichen Abgang bewahret bleiben. So wird

10. Zum zehenden nöthig seyn / daß von denen Beampten aus jedem Ampte oder Kloster / da es etwa noch nicht geschehen / eine richtige Verzeichniß aller seines Orths noch vorhandenen / es sey Eichen / Büchen / oder andern Hölzungen / so noch etwas von
Wir-

Würden seyn / nebst deren gegenwärtigen Beschaffenheit / ohngefährigen Bezirk oder Grösse / und wor dieselbe belegen und begränzet / bey der Königl. Regierung eingebracht / und dazu von derselben gebührende Verordnung abgelassen werde; Dann ferner

II.

Daß der hin und wieder überhand genommenen und noch immer weiter überhand nehmenden Holz-Dieberey nach aller Möglichkeit und Kräfften vorgekommen und gesteuert werde / worzu dann absonderlich requiriret werden wil / weil der verordnete Holz-Förster nebst denen bey jedem Ampte und Kloster bestellten wenigen Bedienten unmöglich jeden Orths / da Diebställe vorgehen / zu rechter Zeit seyn / und alles beobachten können / daß bey jeder / noch etwas importirenden Hölzung aus denen nächst-angeregten Dörffern ein gewisser Aufseher und Holz-Geschworne von denen redlichsten des Orths befindlichen / und an den Hölzungen interessirenden Leuten zur Mit-Aufsicht bestellet und in End genommen werde / der so wol Tags als Nachts / wanns thunlich / die Hölzung visitiren / und wann er Schaden verspühret / den Thäter auszuforschen bemühet seyn sol / welchem auch in bemeldtem seinem Eynde mit einzubinden ist / da er nachlässig seyn / oder auch vorsehlich worunter mit denen delinquirenden conniviren / und etwas so zu artrapirung und Offenbahrung des Diebstalls dienlich / unterlassen solte / daß derselbe nicht allein für

Z

den



den Schaden einstehe/ und den gedoppelten Werth des abgehauenen und gestohlenen Stammes erlegen/ sondern auch nach behufiger Überführung dessen/ nach Beschaffenheit des Unterlasses entweder mit Gefängniß oder anderer ernstlichen arbitrar - Straffe angesehen und belegt werden solle.

12.

Damit auch 12. unter die Verbrechere und Holz-Diebe so viel mehr Furcht und Schrecken gebracht werden möge/ so wird hiemit verordnet/ weil sich merken läset/ daß durch die bisherigen Geldstraffen dem Ubel des Holzstehls nicht genugsam gesteuert werden kan/ weil die Holz-Diebe die erlegende Straffe aus dem Holze wieder zu suchen/ und also die Bestrafung zu eludiren wissen/ daß dieselbe nicht allein das gestohlene Holz nach seinem Werth bezahlen/ sondern auch nach Gestalt des Verbrechens/ mittelst Richterlicher Ermässigung/ jedoch sonder einige Weiltläufftigkeit zugleich am Leibe gestraffet werden sollen.

13.

Dieses alles so viel besser zu bewerkstelligen/ und es in die Wege zu richten/ daß die über jedes Holz bestellte Bediente ihre Obliegenheit so viel sorgfältiger beobachten/ wird nöthig seyn/ daß so wol der Ober-Jägermeister für sich selbst die Hölzungen bey denen Nembtern und vormahligen Kloster- und Capituls-Gütern/ und zwar so wol die jenigen/ welche Ihrer Königl. Majestät allein zustehen/ als die jenigen/ welche

che

che etwa gemeinschafflich seyn / und woran andere Guts-Herren mit interessiren / öftters und so viel es jährlich möglich / besichtige / sondern auch solche durch seine untergebene Bediente genau visitiren und zusehen lasse / an was Orthen etwa verbothene Hiebe oder Abschelung der Borcken / wodurch der Baum verdirbet / vorgegangen seyn möge / welches dann mit Fleiß zu annotiren / und seinen Umständen nach / gehörigen Orthes zur notice zu bringen / damit darnach gebührend inquiriret / und die excessse zu gebührender Bestrafung gezogen werden mögen: Wie dann umb dieses so viel besser zu verhüten / und daß niemand bey etwaniger künfftigen Betretung sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben könne / solche Abschelung / ungleichendie Abhauung der Zweige und Bestümpffung der Bäume durch ein öffentliches zu affigirendes Placat, mittelst Benennung gewisser Straffe zu inhibiren und zu verbieten seyn wird / gestalt dergleichen Placat zugleich bey dem Abdruck dieser Ordnung mit public gemacht werden sol / daß hinführo keine eichene Wagendisteln / Leiter-Bäume / Band-Holz / noch auch eichene Schwöpen-Stiele gehauen noch verkauffet werden mögen.

14.

Was zu Ihrer Königl. Majestät Diensten und sonsten zu hauen verordnet werden möchte / muß alles mit guter menage, und der Stamm so kurz als es immer möglich / bey der Erde abgehauen / auch des

F 2

Frucht-



Frucht-tragenden Mast-Holzes / so viel thunlich ver-
schonet / imgleichen was von dergleichen grossen Bäu-
men zu Feuer-Holze gebraucht wird / wozu doch nur
die Topföhren und verdorreten Bäume / auch ander
Lager- und vom Winde umbgeworfenes Holz zu
nehmen / nicht von einander gespalten / sondern vor-
her gesaget / und darnach nach einer gewissen Länge
oder Masse entzwey gehauen werden.

15.
Desgleichen muß alle dasjenige Holz / so zum
Bauen erfordert wird / so viel immer thunlich / im
Winter / da der Stamm ohne Saft / und daher das
Holz so viel daurhafter ist / und zwar in guten Bah-
len gehauen werden / desfalls diejenigen / so dessen be-
dürffen / sich gehörigen Orthes zeitig anzumelden ha-
ben; Wie dann in solcher Winterlichen Zeit / so weit
es der jedesmahlige Zustand / und die Beschaffenheit
der Zeiten immer gestatten will / der auch zu Falchinen
und sonst erfordernde Busch gehauen werden sol / da-
mit er gegen das Vorjahr so viel besser wieder aus-
schlagen und anwachsen könne / bey welcher Haurung
des Busches sol auch vor allen Dingen der jungen
Häster / so zum umpflanzen tüchtig / wie auch der
Hasseln zum Band-Holz geschonet werden.

16.
Alle Anweisungen in Königl. Nembter oder Clo-
ster und Capituls-Hölkungen / auch in denen hypothe-
cirten / sie geschehen zum Verkauf oder sonst anderer

schick

s E

ge



gestalt/ sollen hinführo vermittelst des Königl. Hammers geschehen / also daß alles / so abgehauen wird/ durch denselben vorher angeschlagen und bezeichnet werde: Demnach alle die jenigen/ welche jetzt-gedachter massen permissioⁿ erlangen / in bemeldten Königl. Hölzungen gewisse Bäume Kauffs-Weise/ oder auff andere Urth abzuhauen / sich vorzusehen haben/ daß sie solche nicht ohne vorherige Anweisung und jetzt-bemeldte Bezeichnung abhauen/ bey ernstlicher Beahndung/ gestalt dann zu Vermeidung alles darunter besorgenden Unterschleiffs bemeldte Anweisung durch den jedesmahl bestallten Ober-Jäger- oder Forst-Meister/ mittelst Ausgebung gewisser Zettul an die Holz-Bögte oder Heide-Reiter/ welche vorbenandte Bezeichnung gegen ein leidliches Stamm-Geld/ als von jedem Stamme 4. fl. thun müssen/ hinführo geschehen sol. Wobey dann dieses absonderlich verordnet wird/ daß keiner/ er sey wer er wolle/ sich gelüsten lassen solle/ für die Anweisung den geringsten Heller weiter zu nehmen oder zu begehren/ bey Straffe gedoppelter Erstattung und anderer willkührlicher Bestrafung.

17.

Damit auch ein jeder wissen möge/ nach welchem Preise hinführo jeder Urth und Sorte von Holz in denen Königl. Hölzungen verkauffet und bezahlet genommen werden solle; So ist die Taxe desselben zugleich hieben gefüget: Als

3

Für



	Rthl.
Für eine Eiche zur Mühlen-Säule oder Hausbaum - - - - -	25
Für eine eichene Mühlen-Welle - - - - -	8
Für einen eichenen Mühlen-Balken - - - - -	8
Für eine eichene Mühlen-Sohle - - - - -	6
Für eine eichene Mühlen-Ruthe - - - - -	3
Für ein eichen Kahn-Holz nach Gelegenheit - - - - -	8
Für eine Eiche zum Sageblock zur Schiffs- Bauwe von zwey Längden - - - - -	8
Für eine Eiche zum Sageblock von einer Längde - - - - -	4
Für einen eichen Block zu Boths-Dielen - - - - -	4
Für eine eichene starcke Sohle oder Plathe von 40. Schuhen lang - - - - -	2 $\frac{1}{2}$
Für eine gemeine eichene Sohle so 30. Schuh lang - - - - -	2
Für eine Fuhre Kamm-Holz - - - - -	2
Für eine Eiche zum Sparr-Stücke - - - - -	1
Für eine Zopffsohre Eiche - - - - -	1
Doch ist hiebey verordnet / das keine Zopffsohre Ei- chen für der Hand zu Klap-Holz oder sonsten in de- nen Königl. Hölzungen / an Frembde nicht sollen ver- kauffet / sondern zu der Vembter und des Landes Nothdurfft / als zu Küfen und Bier-Fässern ange- wandt werden.	
Für eine grosse Esche zu Tischbrettern - - - - -	4
Für eine grosse Linde - - - - -	4
Für eine Esche zu Back- oder andern Trögen - - - - -	2
Für eine Esche zu Molden - - - - -	1
	Für

	Rthl. fl.
Für eine Fuhr Rufenpleth mit 4. Pferden	2
Für ein Schock klein Eschen Band-Holz zu Fässern und kleinen Rufen	1
Für ein Schock Eschen zu Rufen Bandholz	2
Für eine Esche zu Schuppen oder kleinen Möldgen	32
Für ein Fuder Eschen und Eichen Nutz-Holz zu Wagen-Axen/ Letter-Böhmen und Wagen-Deichseln &c.	1
Für ein Schock Haseln zu Sonnenband-Holze	32
Für eine Rahde-Büche oder sonst grosse Büche	2
Für eine Fuhr Rafen-Holz	1
Für eine Fuhr Kamm-Holz	1
Für eine Fuhr Specken-Holz	1

Wann auch durch die im achten Articul dieser Ordnung veranstalet Zupflanzung des Tannen und Fichten-Holzes / diese Provincien auch mit dergleichen Hölzungen / vermittelt göttlicher Verleihung nach Nothdurfft versorget und versehen seyn werden / sol alsdann von der Königl. Regierung auch darüber eine gewisse Taxe gesetzt / und dieser Holz-Ordnung inferiret / oder dabey appendiciret werden.

	Rthl. fl.
Für eine grosse Eller/ Espe oder Bircke zu Molden	32
Für eine grosse Eller zu Schuppen	32
Für einen Stamm Espen-Holz so zum Bauen tüchtig ist	24
Für einen Fahden Eichen Holz von Lagerholz	8

geschlagen/nach der Land-üblichen Länge	I
Für einen Fahden Ellern/Bircken/May-und Ha-	I
gebüchen-Holz/nach der gewöhnlichen Länge	32
Für eine Fuhre Deckel-Schächte/ so mit zwey	
Pferden geführet wird	24
Für eine Fuhre Deckel-Schächte/so mit 3. o-	
der 4. Pferden abgeholt wird	I
Für ein Fuder klein Band-Holz	32
Für ein Fuder Hopffen-oder Klemstacken	I
Für ein Fuder Hürten-Sträuche	16

18.

So lange als Lager-Holz verhanden/ sol/sonderlich in denen Königl. Hölzungen kein anders zum Verbrennen/ bey willführlicher grossen Straffe/ gehauen werden/ auch sollen hinführo die Brücher in gewisse Haue oder Bezircke geleyet/ und keinem etwas daraus verkauffet oder sonst angewiesen werden/ biß jeder Hau oder Orth Holztes zeitig und abgehauen zu werden tüchtig sey/ biß dahin solcher geschonet werden sol/ bey erstlicher Bestraffung desjenigen/ welcher dawider zu handeln sich unterstehen würde; Worauff dann so wol der Ober-Jäger-oder Forst-Meister/ und dessen Unterbediente/ als auch jedes Orths Beampfte fleissiges Auffmercken haben sollen/ wie imgleichen/ daß diejenigen Plätze und Dertzer/ allwo die Natur feinen wachsbahren Eichen-und Büchen-Busch herfürbringet/ fleissig in acht genommen/ und auffgeschnetelt werden mögen.

19.



19.

Wann einig Bau-Holz gekauffet und angewiesen ist/ soll es bey Zeiten/ und zwar inner zwey Monath/ aus den Hölzern geschaffet und ausgeführet/ oder umb Rest-Zettul angesuchet werden/ bey Verlust des Holzes oder nochmaliger Zahlung/ nicht weniger auch der Käuffer/ oder welchem sonst das Holz angewiesen worden/ gehalten seyn/ den Hieb wieder zu reinigen. Würde auch jemand/ welcher auff gewisse Bäume Anweisung erhalten/ sich unternehmen/ mehr/ oder auch andere Bäume als ihm angewiesen/ abzuhauen/ sol derselbe mit eben der Straffe/ als andere Holz-Diebe beleget/ und exemplariter bestraffet werden.

20.

In denen Aemtern und Clöstern/ allwo gewisses Deputat-Holz zur Feurung hergebracht/ hat es dabey billig sein Verbleiben/ nur das solches jedes Orthes von der Königl. Cammer auff ein gewisses reguliret werde. Es sollen aber die Beambte und Bediente hinführo eigenmächtiger Weise nicht hauen/ sondern vom jedesmahligen Ober-Jäger- oder Forst-Meister gebührende Anweisung und Zettul darauff erhalten/ auch bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe beflissen seyn/ daß solches nicht anders/ als des Winters/ und in guten Bahlen/ auch in keinem verbotenen oder unzeitigen Hauen gefället und geworben werde/ wie dann auch die Königl. Cammer dahin

D Sorg



Sorgfalt anwenden wird / daß an statt des bemeld-
ten Deputat- Holzes die in den Nembtern bestellte
Bediente sonderlich die geringere zum grösssten Theil
mit Torff versehen werden mögen / damit die Höl-
zungen / biß die Länder durch des Höchsten Segen
damit erstlich besser als für jezo versorget / so viel mehr
menagiret und zu völliger Consistence gebracht wer-
den können.

21.

Gleicher gestalt sol an denen Orthen / woselbst ei-
niger Buch- oder Brennholz- Hieb / es sey von denen
Guts- Herren oder Hausleuten in Ihrer Königl.
Majest. Domainen, oder in denen vormahligen Clo-
ster- und Capittuls Gütern präterdiret wird / noch sonst
in denen Pfands- Weise noch ausstehenden Hölzun-
gen / oder in denen Dorffschafften / woselbst Ihr. Kö-
nigl. Majest. wegen Dero darin habenden Meyere
als Gutsherr interessiret seyn / hinführo nicht promi-
scuè und ohne Unterscheid gehauen / sondern was we-
gen der Anweisung und wegen der regulirenden Haue /
auch deren auff gewisse Zeit zu veranstaltender Be-
schonung derselben vorher verordnet / darauff zugleich
mit verstanden / und auch daselbst beobachtet / und zu
gebührender observance gebracht werden / jedoch daß
an solchen gemeinschafftlichen Derthern / racione der
Anweisung / mit denen andern jedes Orths interessir-
ten Guts- Herrn vorher communiciret / und deren
consens erfordert werde.

22. Da



22.

Damit auch dieses alles so viel richtiger und punctueller in Acht genommen und observiret werde / sol der Ober-Jägermeister / oder jedesmahliger Ober-Forst-Meister schuldig seyn / sich jährlich von denen Holz-Bögten und Aufsehern oder Holz-Geschwornen eine richtige designation und Rechnung von allem Holze / was so wol jährlich zugepflanzet / als auffergangene Verordnung / auch verbothener massen gehauen worden / geben zu lassen / auff daß derselbe nicht allein hin und wieder / wor es von nöthen / die Nothdurfft beobachten / und alle desordres und Mängel so viel besser remediren / sondern auch der Königl. Regierung davon auff erfordern und sonst punctuelle Nachricht ertheilen / und von demjenigen / was darunter seines Ampts und Obliegenheit ist / Rede und Antwort geben könne.

23.

In denen Hölzungen / wie auch an denen Orthen / wo vor diesem Hölzungen gestanden / sol von Zeit der publication dieser Ordnung hinführo / auffer was bereits ausgebrochen und zu Acker gemacht seyn möchte / nichts weiter ohne speciale Erlaubniß ausgebrochen / und zu Korn-Land gemacht werden. So sollen auch an denen Orthen / wor Hölzungen seyn / keine Ziegen gehalten / sondern wor dieselbe bey Hölzungen bisher gehalten worden / bey gewisser willkührlichen Straffe abgeschaffet werden ; Wie dann beydes

D 2

durch



durch ein öffentliches Placat, bey publication dieser Ordnung veranlasset werden soll.

24.

Weilen auch durch das Heide-brennen im Lande so wol dem jungen als alten Holze grosser Schade öffters zugefüget / und folglich den Heiden und Wäldern ein ruin causiret wird / des jungen Wildes / so darunter leidet / allhier nicht zu gedencken; So wird hie mit verordnet / daß in den Königl. Hölzungen und Wäldern niemand einiges Feuer halten / sondern solches bey arbitrar - auch gestalten Umständen nach / bey Leib und Lebens-Straffe verbothen seyn solle; Wie dann auch der Abdel / oder wer sonst Hölzungen in diesen Herzogthümern hätte / auff die Thirgen umb so viel mehr gleichfalls gute Vlufficht zu haben schuldig seyn / als ihr eigenes Interesse darunter verliret / und die jenigen / in deren Hölzungen Feuer entstände / und den benachbarten Königl. oder andern Wäldern Schade zugefüget würde / bey Befindung einiger negligence oder culpæ dafür zu antworten / und den Schaden zu erstatten schuldig seyn sollen / wie nicht weniger / wann der Thäter des anzündens nicht zu erforschen stünde / die nächsten Dorffschafften / durch deren Einwohner vermuthlich der Brand causiret worden / zu Ersezung des Schadens und Bestrafung / laut des bereits deßfalls publicirten Patens, angehalten werden sollen / deßgleichen auch bey dem eines unversehens und unglücklich entstehenden dergleichen



gleichen Brandes/ nicht allein die jenigen/ so mit der Jägeren und Hölzungen zu thun haben/ sondern auch alle an dem Orthe solchen Brandes angrenzende Dorffschafften und deren Einwohner verbunden seyn sollen/ den Brand löschen zu helfen/ damit er nicht weiter umb sich fressen/ und den Schaden ergröfsern möge/ als weßhalber gleicher gestalt ein Patent atfigiren zu lassen der Königl. Regierung oblieget.

25.

Wann der Höchste das Land mit Mastung gesegnet/ sol solche umb Egidii aus/ von dem Ober-Jägermeister oder Holz-Förster/ mittelst Zuziehung der Ampts-Bedienten/ auch anderer dergleichen Dinge kundiger Leute besichtiget/ auch ein Verschlag/ wie viel Schweine jedes Orths in denen Königl. Hölzungen eingenommen und feist gemacht werden können/ gemacht/ und davon der Königl. Kammer eine Designation, in welchen Hölzungen/ und wie viel Mast darin vorhanden/ unter des Ober-Jägermeisters Unterschrift/ zu ders Nachricht übergeben/ zugleich auch eine Eintheilung/ und wie viel von jedem Schweine an Mast-Geld zu nehmen/ verfasst/ folgendes solches alles von der Canzel/ oder sonsten jeden Orthes öffentlich kund gemacht werden/ mittelst Benennung einer gewissen Zeit/ wann die Schweine eingetrieben werden sollen/ damit es zu jedermanns notice gelangen/ und die Leute/ welche Schweine in die Mast zu treiben willens/ sich darnach zu richten

D 3

ha



haben können; Auf welchem Fall dann auch nicht unzulässig gehalten werden kan / durch öffentliche Patenta die Betreibung auswärtiger und frembden Hölzer zu inhibiren; sonst aber und bey etwanigem Mangel voller oder weniger Mastung/ als die einzunehmen intendirte Anzahl Schweine zulasset / bleibt einem jeden frey/ seine Schweine hinzutreiben / wor es ihm beliebig und bequhem ist; Wie dann auch auff den unvermuthlichen Fall / wann die Schweine aus Mangel der Mastung/ nicht völlig fett würden/ auch keiner das volle Mast-Geld zu geben verbunden bleibt: Wobey dann

26.

So viel möglich/ zu verhüten / daß die Hölzungen nicht mit allzuvielen Schweinen übertrieben werden; Wie dann zu solchem Ende auch höchstnöthig/ daß von solcher Zeit an/ und zwar von Zeit der beschenehen Abkündigung/ die sonst auff solchen Mast-Hölzungen mit denen Vieh-Trifften berechnete / mit ihrem Viehe daraus zurücke zu bleiben/ und solche nicht zu betreiben schuldig seyn/ und solches jährlich bey sich findender Mastung/ wie auch das Eichel- und Buchlesen bey einer gewissen Straffe publice abzukündigen und zu verbiethen ist.

27.

Wann aber keine volle/oder halbe/oder auch nicht so viel Mastung/ daß kein facit oder Rechnung daruff zu machen / noch es die Mühe bezahlen könnte/ be-

besondere Hirten darauff anzunehmen / und andere Kosten an Aufschreib- und dergleichen Gebühr zu veranlassen / sondern nur Sprang- oder Streu-Eckern hier und dar verhanden wären / würde solches dem Ober-Jägermeister und dessen Untergehörigen als ein accidens für ihre sonstige Mühe / anderer Orthen Gebrauche nach / nicht unbillig gegönnet und überlassen / nur daß es nicht mißbraucher / sondern der Königl. Cammer jedesmahl notificiret werde.

28.

Was sonsten in dieser Ordnung nicht specialirer und gleichsam auff einmahl in allen sich etwa zu tragenden Begebenheiten determiniret und veranlasset werden können / als welches / weil in diesen Landen / so viel man weiß / bißhero keine beständige Holz-Ordnung verfasst gewesen / sich von Anfangs nicht füglich thun lassen wollen / solches bleibet der Königl. Regierung / in denen nach und nach sich begebenden Fällen / zu verordnen allerdings vorbehalten / wie dann dieselbe nach und nach Sorge zu tragen und zu verordnen haben wird / daß der gemeinen Baurschafft Hölzung / oder worin selbige einige servitut ratione der Mastung / und Holztes zu den Gebäuden / und sonsten hat / an denen Orthen / wor es sich thun lassen wil / möge getheilet werden / auch hiernächst / wann durch göttliche Verleihung und fleißige obervance dessen / was in vorstehenden Puncten veranlasset / die Hölzungen in diesen Provinzien zur Verbesserung
und



und völligen Anwachs wieder gelanget seyn werden/ absonderlich wegen des Kohlenbrennens und dergleichen/ als wodurch den Heiden und Wäldern/ wann darunter keine richtige Masse gehalten wird/ grosser Abgang und ruin veruhrsachet zu werden pfleget/ ein gewisses Reglement gemachet werde.

WAs nun ferner eine beständige Jagt-Ordnung/ Eingangs ermeldter Massen belanget/ weil es in der Notorietet beruhet/ daß auch darin in diesen Herzogthümern eine grosse Confusion sich befindet/ und dabey viele excessus und Mißbräuche vorgehen/ welche eines beständigen Reglements und gedeillicher Aenderung sehr von nöthen haben/ So wird

I.
FUrträglich befunden/ und hiemit verordnet/ daß wie vor allen der hohen Landes-Obrigkeit Regalia und Vor-Rechte im Lande billig zu präserviren und in gute Obacht zu nehmen/ also an denen Orten/ wo vor Alters Bischöfliche oder Fürstliche Gehäge gewesen/ solche wieder in Stand gebracht/ und mit gewissen Marck-Pfälen bezeichnet werden/ welche dann mit allem jagen und schießen/ ausser was auff Unordnung und special Erlaubniß der hohen Landes-Obrigkeit und dessen/ der Dero vices in diesen Herzogthümern vertritt/ geschiehet/ wie auch mit
über-

übermäßigen Vieh-Trifften gänzlich zu verschonen/
gestalt dann durch die Königl. Regierung desfalls ei-
ne gewisse Untersuchung nach solchen vor diesem gewe-
senen Gehägen forderlichst anzustellen / und obige
Berordnung ins Werck zu richten ist/ deswegen auch
dieselbe geschärfste Patente und Poenal-Mandata zu
publiciren hat: Dann

2.

Wird auch nöthig seyn / weil fast ein jeder von
Abdel im Lande die hohe und niedrige Jagt präten-
dirt/ daß ein jedweder/ bey welchem sich ein begrün-
deter Verdacht oder Zweifel / ob er der hohen Jagt
sich anzumassen berechtiget sey/ entstünde/ seine com-
petence und Befugniß dazu beybringe und beweise/
wesfalls die Königl. Regierung ebenfalls Berord-
nung/ mittelst präfigirung einer gewissen Frist ergehen
zu lassen/ und public zu machen hat.

3.

Weil auch dem glaubwürdigen Berichte nach/
das Wildwerck / sonderlich aber das kleine und Feder-
Wild daher einen mercklichen Abgang leidet und rui-
nirt wird / daß fast ein jeder / wer nur wil / sich des
Schiessens annimmt / und mit Büchsen und Flinten
im Felde herum gehet / solches aber nach diesem nicht
weiter zu verstaten; So wird hiemit verordnet / und
von wegen Ihr. Königl. Majest. ernstlich verboten/
daß von Zeit der publication dieser Ordnung / sich nie-
mand / was condition und Wesen er auch sey / weder

3

Hauß



Hausmann/ Bürger/ Bedienter / Soldate noch Officirer mit einer Flinte oder Hagel-Rohr / auſſerhalb freyer Landſtraſſen / im Felde oder Gebüſche finden laſſe ſolle/ bey Abnahme ſolcher Flinten oder Röhrer/ auch anderer ernſtlichen willkührlichen Beſtraffung/ worunter dann auch die Schäffer / Hirten und dergleichen Leute ſo wol bey Weidung ihrer Heerden und Viehes mit gemeinet ſeyn ſollen.

4.

Wie dann 4to zu ſo viel beſſerer Bewerckſtellung dieſes / vorgemeldeten Hausleuten und dergleichen hinführo nicht zu geſtatten / daß ſie Flinten oder Schnapſchlöffler / ſondern nur Muſqueten zu ihrem Haus-Gewehr gebrauchen mögen / umb ſich des Wildſchieſſens ſo viel mehr zu enthalten/ geſtalt auch mittelſt affixion eines öffentlichen Placats, und determination einer gewiſſen Friſt/ in welcher ein jeder bemeldeter Flinten &c. ſich zu entohnigen / die Anſtalt dazu nicht allein verſüget werden / ſondern auch die Beampte ſo wol als Holz-Bögte und andere dergleichen Ampts- und Börde-Bediente fleißiges Aufſmercken zu haben ſchuldig ſeyn ſollen / daß was in dieſen beyden articulen enthalten/ effectuirt werde/ bey willkührlicher animadverſion, zum Fall ſie darunter nachläſſig befunden würden/ und mit jemand connivirten.

5.

Nachdem auch nicht unbekannt / daß ſich bey denen Schäffern und andern Hausleuten im Lande viel
Hun-

Hunde befinden/ welche das Wild jagen/ und die jungen erhaschen und fressen/ als sol hinführo keinem Schäffer oder Hirten erlaubt seyn/ andere als grosse/ oder doch dergleichen kleine Hunde zu halten/ welche sich an kein Wild kehren/ oder demselben nachspüren; Insgemein auch die Haus-Leute schuldig seyn/ ihren Hunden/ welche nicht an der Kette liegen/ grosse Knüppel von 5. viertel Ehlen lang anzuhängen/ damit sie dem Wilde so viel weniger nachsehen können.

6.

Ferner soll denen in Guarnison liegenden oder auff dem Lande einquartierten Officirern nicht verstattet werden/ Jagt- oder Wind-Hunde in den Quartieren zu halten/ weniger sich des Jagens und Hetzens ohne Unterscheid promiscue zu gebrauchen.

7.

Desgleichen sollen auch die Beambte und Bögte nicht Macht haben/ Schützen oder Jagt zu halten/ es möchte dann jemand von der hohen Landes-Obrig-keit specialiter concediret und erlaubt werden/ sondern sollen auff jedem Ambte oder Domain, wor was er- Flechtliches an Hölzungen vorhanden/ ein Ambts-Jäger oder Schütze/ oder Holz-Boigt gehalten und salarüret werden/ welcher an denen Orthen/ woselbst Ihr. Königl. Majest. Jagt-Gerechtigkeit mit der Guts-Herrn ihren etwa vermengtet ist/ Dero interesse obser- vire und in acht nehme.



So soll auch ein jeder / welcher mit Jagt-Gerechtig-
 keit versehen ist / mit seiner Jagt auff dem Seinigen /
 und so weit sich seine wolhergebrachte Gerechtigkeit
 erstrecket / verbleiben / und weder Ihr. Königl. Maje-
 stät / als in deren ungemainschafftlichen Hölzungen
 alles frembde Jagen und Schiessen ohne expresse per-
 mission hiemit gänzlich verbothen und abgestellet seyn
 sol / noch einem andern Edelmann und Nachbahren
 einigen Eingriff oder Beeinträchtigung zufügen / bey
 ernstlicher Beahndung / so oft darüber geklaget / und
 der Eintrang ausfündig gemachet würde / wie dann
 auch ein jeder mit seinem eigenen Jäger und Schützen
 zu jagen nur befugt / alle zusammen gethane Jagten
 aber / so zum ruin der Wildbahnen gereichen / hiemit
 abgeschaffet seyn sollen / es sey dann / daß einige ge-
 meinschafftliche Jagt-Gerechtigkeit an einem Orthe
 hätten / in welchen Fällen doch gute Behutsamkeit
 gebrauchet werden / und keinem zugelassen seyn sol /
 ohne seines Mit-interessenten / oder an denen Orthen /
 da die hohe Landes-Obrigkeit an der gemeinschafftli-
 chen Jagt mit interessiret ist / der Beampten consens,
 oder zu dessen Præjudiz sich des Jagens zu bedienen;
 Wie dann imgleichen hiemit auch ernstlich und bey
 arbitrar - Straffe untersaget und verbothen seyn sol /
 daß niemand / der sonst zu jagen oder zu schiessen berech-
 tigtet / solche Gerechtigkeit durch seine Meyer exerci-
 ren solle,



9.
 Es sol auch niemand seine habende Jagt-Gerech-
 tigkeit alleine auffer dem Gute oder Hofe zugleich / an
 einen andern / sonderlich aber an Abdeliche Persohnen
 verpachten / oder auff andere Weise übertragen / auch
 die vielfältigen Theilungen der Jagten / welche bey
 Theilung oder Veräußerung der Meyer vorgehen /
 und wodurch an einigen Orthen viele Jäger an einer
 Feld-Marcke Befugniß erlangen / hinführo unzulä-
 sig seyn / auch bey denen vorgehenden Concurfen und
 Distractionen der Güter / bey welchen die Jagten mit
 in Anschlag gebracht werden pflegen / gute Maasse
 darunter gehalten werden sol / daß solche nicht in der-
 gleichen Hände und Gewalt gerathen möge / wodurch
 denen Wildbahnen ein sonderlich præjudice entstehen
 könnte / wie dann hinführo solche nicht dem Cedenti ge-
 lassen / sondern dem Opranti allein zugeschlagen werden
 sol / es wäre dann / daß jenen bey dem concursu noch et-
 was übrig bliebe / auff welchem Fall solche demselben
 allein zu lassen wäre.

10.

Damit auch so wol das junge Wild so viel mehr
 gehäget und zu seinem rechten Wachsthumb gedeyen /
 als auch das Korn im Felde / so viel möglich / geschonet
 werden möge / wird hiemit verordnet / daß zu gewisser
 Zeit des Jahres / nemlich in der Setz- und Brüte-Zeit /
 als von Verkündigung Marice / bis auff Jacobi / o-
 der den ersten Augusti, ein jeder / auch auff seinem eige-
 nen /

33

nen /



nen/ sich des Wild-schiessens und jagens zu enthalten schuldig seyn sol/ wer dawider handeln und betreten werden solte/ sol/ er sey wer er wolle/ dem Fisco in eine namhafte Straffe verfallen/ und zwar für einen Hirsch oder Hinde 50. Rthl. für ein Wildschwein oder Bache 20. Rthl. für einen Rehbock oder Rigge 10. Rthl. für ein Fröschling eben so viel/ für einen Hasen 3. Rthl. für ein Berck- und Rebhuhn 2. Rthl. für eine Ente 1. Rthl. zu büßen und zu erlegen schuldig seyn/ worauff die Beambte/ Bögte/ Richter/ und andere Bediente/ bey Vermeidung unnachlässigen Einsehens/ fleißige Auffsicht haben/ und die Verbrechere bey jeden Orths Obrigkeit oder bey dem Advocato Fisci angeben sollen/ gestalt dann/ wer einen dergleichen Delinquenten anmelden/ und zur Überführung des facti gründliche Anleitung geben würde/ den vierdten Theil obgesetzter Straffe zu genießen haben sol; Als welches jährlich von den Sängeln zu proclamiren/ oder sonst kund zu machen ist.

II.

Gleichwie jetzt-gedachte Verordnung und Straffe nur von denjenigen zu verstehen/ welche auff dem Thrigen schiessen und jagen/ also werden diejenige/ welche entweder zu jagen gar nicht berechtiget seyn/ oder in bemeldter Sez-Zeit oder auff der Grose auff frembden Feldern sich betreten lassen/ und vorgesetzter massen excediren/ mit gedoppelter Straffe angesehen werden/ und zwar mit nachgesetzter masse/ daß/ wann
einer

einer oder ander zum zweiten / dritten oder mehrmah-
len betroffen würde / der Befindung nach / mit Verhö-
hung sothaner Geld- oder auch nach Grösse des Ver-
brechens mit anderer willkührlichen Straffe nach-
drücklich beleet werden solle.

12.

Anderere Raub-Thiere aber / als Füchse / Wölffe /
Füchse / wilde Katzen / Mahrtern und dergleichen /
auch Ottern und Bieber seyn zu jeder Zeit des Jah-
res / jedoch daß wegen der Füchse zu der Zeit / wann
der Balg nicht tauget / als vom ersten Maji bis Micha-
elis, darunter einige Maasse gehalten werde / zu schies-
sen und zu fangen unverbotten / gestalt derjenige / wel-
cher einen Wolff schiessen oder fahen kan / jederzeit die
ordentliche Belohnung / nach Maßgebung der publi-
cirten Placaten zu geniessen haben wird.

13.

Weilen auch die Erfahrung bezeuget / daß durch
das Strick- und Schnarren-Stellen sonderlich den
Hasen und einigem andern Wilde ein grosser ruin cau-
siret wird ; So wird solches Krafft dieser Ordnung
nochmahls gänglich verboten / und sol hinführo nie-
mand / er sey wer er wolle / sich unternehmen / weder
durch sich / noch die Seinige / demselben damit nach-
zustellen / wer darüber hiernächst betreten würde / sol
mit harter arbitrar - Bestraffung / auch nach Befin-
dung und Gestalt der Umstände des Verbrechens /
mit harter Leibes - Straffe / auch gar Landes - Verwei-
sung



sung dafür angesehen / auch nach Anleitung des def-
falls publicirten Placats de Anno 81. gewisse Persohnen
bestellet werden / welche die Verbrechere angeben / und
gewisse Belohnung dafür zu erwarten haben sollen /
wie dann auch wegen des vielfältigen Heidebrennens /
wodurch dem jungen Wilde grosser Schade zugefü-
get werden kan / gemeldtes Placat durch ernste Beob-
achtung stricte zu observiren ist / daß keinem erlaubet
sey / ohne consens und Bewilligung seines Guts-
Herrn Heide anzuzünden.

14.

Gleicher gestalt sollen auch die Reb- und Feld-
Hüner / imgleichen die Holz-Schneppen / nicht ge-
schossen / noch mit Stricken / sondern wie gewöhnlich /
mit Garn gefangen / auch die alten Hennen losgelas-
sen / deßgleichen auff der Birckhüner Falze der Hen-
nen nach Möglichkeit geschonet werden.

15.

Die gemeinen Wolffs-Jagten müssen auch billig
hinführo nicht nach eigenem Gefallen jeden Orths /
sondern damit es ordentlich zugehe / mit des Ober-
Jägermeisters oder der Königl. Regierung Vorwis-
sen und Gutachten angestellet / auch vorher der Tag /
wann dieselbe gehalten werden sollen / publicè abge-
kündiget / auch nicht zu allzu unbequemer Zeit / ange-
stellet / sondern denen Leuten / so dabey auffwarten
müssen / es damit so viel möglich / zur Bequemlichkeit /
und damit sie ihre nöthige Feld-Arbeit beobachten

fön-



können/ gerichtet werden / und sollen die Beaupten/ zumahl der Orthen/ woselbst Ihr. Königl. Majestät das Gerichte haben/ die ausbleibende und Bruch-fällige zu Register notiren/ damit dieselbe bey denen Land-Gerichten gebührend dafür angesehen werden können: Zu besserer Beforderung und Fortsetzung bemeldter Wolffs-Jagten wird auch nöthig seyn/ daß in allen Aemtern und Börden eine gewisse Anzahl Wolffs-Pfannen oder Garn angeschafft werden mögen/ jedoch die jenigen Meyer und Köther/ derer Guts-Herrn eigne Bereitschafft dazu hätten/ ausgenommen; als wozu die Königl. Regierung nebst der Cammer die behufige Anstalt zu verfügen wissen/ und ihr angelegen halten wird.

16.

Alles was nun in dieser Holz- und Jagt-Ordnung vorgemeldter massen noch nicht exprimiret wäre / jeddenoch aber hiernächst zu so viel besserer Vermehrung und conservation der Hölzungen in diesen Provinzien fürträglich und practicable zu seyn/ der Zeiten Gelegenheit nach befunden werden möchte / wird der Königl. Regierung künftigen Sorgfalt und Beobachtung heimgestellet; Wie dann auch schließlich Ihr. Königl. Majest. und Dero jedesmahligen Landes-Regierung vorbehalten bleibet / diese Ordnung auff gewöhnliche und zulässige Wege / mittelst Zuziehung und Eirathen der Stände/ zu ändern / zu verbessern/ oder auch gestalten Sachen nach/ gar auffzuheben/

Na

heben/



heben/ biß dahin aber sol dieselbe strictè und bey un-
nachlässiger Behandlung in allen ihren Puncten und
Clausuln von Männiglich observiret und gehandha-
bet werden; Und damit keiner der Unwissenheit sich
zu entschuldigen haben möge/ sol solche in Druck ver-
fertiget/ und in Städten so wol als in Flecken und
Dörffern gewöhnlicher massen publiciret werden;
Dessen zu Uhrkund ist dieselbe biß zu Ihr. Königl.
Majest. selbst eigenen gnädigen approbation und Be-
stätigung immittelst von der Königl. Commission un-
terschrieben worden. Stade den 20ten Julii, Anno
1692.



Pol

Folgen die Patenta so in der Policen-
Ordnung allegiret sind.

Ad pag. 3.

Wider Entheiligung des Sabbath.

Des Durchläuch-
tigsten / Großmächtigsten
Fürsten und Herren / Herrn CARL GU-
STAVEN, der Schweden / Gothen und Wenden
Königs / Groß-Fürsten in Finland / Herzogen zu Schonen/
Ehesten / Carelen / Bremen / Behrden / Stettin / Pommern/
der Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rügen / Herrn über
Ingemanland und Wismar / wie auch Pfalz-Graffen bey
Rhein / in Beyern / zu Gulich / Cleve und Berg Herzogen / ic.
Ihr. Königl. Majest. Wir in die Herzogthümbe Bremen und
Verden verordnete Vice-Gouverneur und Regierung. Fügen
hiemit allen und jeden / wes Standes und Würden die
seynd / zu wissen / welcher massen Wir in glaubhafte Erfah-
rung gekommen / daß die Sonn- und Feyertage auff dem Lan-
de nicht allein nicht gebührend gefeyret / sondern der Land-
mann noch wol darzu diejenige Arbeit / so er am Werkel-Tage
versparet / mit Hindansetzung des Gottesdienstes am Sonn-
und Feyertage ungeschonet fürnimt / Ja / was noch mehr ist /
daß an selbigen Gott allein gewidmeten Tagen / da ein jeder

Na 2

von

